

PSP Swiss Property AG, Zug

# Einladung zur ordentlichen General- versammlung

# 2023

Mittwoch, 5. April 2023, 15.00 Uhr  
Theater Casino Zug, Artherstrasse 2-4, 6300 Zug  
Türöffnung 14.00 Uhr

p|s|p  
Swiss Property



## **An die Aktionärinnen und Aktionäre der PSP Swiss Property AG, Zug**

Der Verwaltungsrat der PSP Swiss Property AG freut sich, Sie zur ordentlichen Generalversammlung mit den nachfolgenden Verhandlungsgegenständen und Anträgen einzuladen. Die kurzen Begründungen zu den einzelnen Anträgen sowie weiterführende Informationen zu den Verhandlungsgegenständen finden sich in den Erläuterungen zu jedem Verhandlungsgegenstand. Die organisatorischen Anordnungen und Informationen befinden sich am Ende dieser Einladung.

### **1 Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022, Berichte der Revisionsstelle**

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022, Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle

Erläuterungen: Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der PSP Swiss Property AG und der Bericht der Revisionsstelle dazu sowie die Konzernrechnung samt Bericht der Revisionsstelle sind Teile des Geschäftsberichts. Der Geschäftsbericht ist zugänglich auf [www.psp.info/investoren/downloads/finanzberichte/2022](http://www.psp.info/investoren/downloads/finanzberichte/2022). Die Revisionsstelle empfiehlt dort auf Seiten 138 bzw. 103 die Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2022.

### **2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022**

Antrag des Verwaltungsrats: Annahme des Vergütungsberichts 2022 in nicht bindender Konsultativabstimmung

Erläuterungen: Seit 2015 können die Aktionärinnen und Aktionäre im Rahmen einer Konsultativabstimmung zum Vergütungsbericht Stellung nehmen. Die Konsultativabstimmung ist neu auch gesetzlich vorgesehen, da die Abstimmung über die Geschäftsleitungsvergütungen unter Traktandum 9 auch prospektive, erfolgsabhängige Vergütungen der Geschäftsleitung betrifft. Der Vergütungsbericht und der entsprechende Prüfbericht der Revisionsstelle sind auf Seiten 141 ff. des Geschäftsberichts abgedruckt.

### **3 Verwendung des Bilanzgewinns 2022 und der statutarischen und beschlussmässigen Gewinnreserven, Dividendenausschüttung**

Antrag des Verwaltungsrats: Verwendung des Bilanzgewinns 2022 und der statutarischen und beschlussmässigen Gewinnreserven sowie Ausschüttung einer **Dividende von CHF 3.80 brutto pro Aktie** an die Aktionäre wie folgt:

Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	CHF	7 15 594.49
Jahresgewinn 2022	CHF	16 561 642.65
<b>Bilanzgewinn per 31. Dezember 2022</b>	<b>CHF</b>	<b>17 277 237.14</b>
<b>Zuweisung</b> aus den statutarischen und beschlussmässigen Gewinnreserven	<b>CHF</b>	<b>158 000 000.00</b>
<b>Total</b> zur Verfügung der Generalversammlung	<b>CHF</b>	<b>175 277 237.14</b>
Ausschüttung einer <b>Dividende von CHF 3.80</b>		
<b>brutto pro Aktie</b>	<b>CHF</b>	<b>174 297 985.80</b>
<b>Vortrag auf neue Rechnung</b>	<b>CHF</b>	<b>979 251.34</b>

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat beantragt, dem Bilanzgewinn 2022 von CHF 17 277 237.14 einen Betrag von CHF 158 000 000.00 aus den statutarischen und beschlussmässigen Gewinnreserven zuzuweisen und aus dem damit zur Verfügung der Generalversammlung stehenden Totalbetrag von CHF 175 277 237.14 eine **Dividende von brutto CHF 3.80 pro Aktie** auszuschütten, was einem Ausschüttungsbetrag von total CHF 174 297 985.80 entspricht, sowie CHF 979 251.34 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die beantragte Ausschüttung von CHF 3.80 pro Aktie liegt um CHF 0.05 über der letztjährigen Ausschüttung. In Relation zum Jahresgewinn ohne Liegenschaftserfolge entspricht der Betrag einer Payout-Ratio von 73.9%. Die beantragte Ausschüttung liegt damit im Rahmen der – auf Seite 41 des Geschäftsberichts erläuterten – Dividendenpolitik, gemäss welcher mindestens 70% des konsolidierten Jahresgewinns ohne Liegenschaftserfolge ausgeschüttet werden sollen.

Bei Gutheissung des Antrags erfolgt die Auszahlung der Dividende von CHF 3.80 brutto pro Aktie unter Abzug der Verrechnungssteuer und voraussichtlich ab 13. April 2023; ab 11. April 2023 werden die PSP-Aktien entsprechend ex-Dividende gehandelt werden. Die beantragte Dividendenausschüttung basiert auf den von der Gesellschaft ausgegebenen 45 867 891 Namenaktien. Allfällige eigene Aktien im Eigentum der Gesellschaft sind nicht dividendenberechtigt. Die Anzahl dividendenberechtigter Aktien steht erst am Auszahlungstichtag fest. Die Beträge für die Dividendenausschüttung und den resultierenden Vortrag auf neue Rechnung können sich daher entsprechend ändern.

#### 4 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrats: Erteilen der Entlastung an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022

Erläuterungen: Statutengemäss beschliesst die Generalversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

## 5 Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats

Anträge des Verwaltungsrats: Einzeln durchgeführte Wiederwahlen der nachstehend aufgeführten fünf bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats für je eine einjährige Amtsdauer:

- 5.1 Wiederwahl von Dr. Luciano Gabriel (bisher)
- 5.2 Wiederwahl von Henrik Saxborn (bisher)
- 5.3 Wiederwahl von Mark Abramson (bisher)
- 5.4 Wiederwahl von Corinne Denzler (bisher)
- 5.5 Wiederwahl von Adrian Dudle (bisher)

Erläuterungen: Die fünf bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats, die sich zur Wiederwahl stellen, sind:



Dr. Luciano Gabriel, 1953, CH, Wollerau, Dr. rer. pol., Präsident des Verwaltungsrats (bisher), gehört dem Verwaltungsrat seit 2007 an.



Henrik Saxborn, 1964, SE, Göteborg, MSC (KTH) in Real Estate Economy, Vizepräsident des Verwaltungsrats (bisher), gehört dem Verwaltungsrat seit 2020 an. Vorsitzender des Vergütungsausschusses (seit 2022) und des Nominationsausschusses (seit 2022).



Mark Abramson, 1970, USA, New York, MA in Economics (bisher), gehört dem Verwaltungsrat seit 2022 an. Mitglied des Prüfungsausschusses (seit 2022).



Corinne Denzler, 1966, CH, Rotkreuz, Kauffrau (bisher), gehört dem Verwaltungsrat seit 2016 an. Mitglied des Nominationsausschusses (seit 2018) und des Vergütungsausschusses (seit 2022).



Adrian Dudle, 1965, CH, Kilchberg ZH, lic.iur., Rechtsanwalt, MBL-HSG (bisher), gehört dem Verwaltungsrat seit 2014 an. Vorsitzender des Prüfungsausschusses (seit 2022). Mitglied des Vergütungsausschusses (seit 2016) und des Nominationsausschusses (seit 2018).

Die Biografien aller sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder des Verwaltungsrats finden sich im Geschäftsbericht 2022 auf Seiten 167 bis 169 bzw. auf [www.psp.info/unternehmen/leitung/verwaltungsrat](http://www.psp.info/unternehmen/leitung/verwaltungsrat). Herr Henrik Saxborn soll erneut das Amt des Vizepräsidenten des Verwaltungsrats übernehmen.

## 6 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von Herrn Dr. Luciano Gabriel (bisher) als Präsident des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer

Erläuterungen: Herr Dr. Luciano Gabriel (bisher) stellt sich erneut zur Wiederwahl.



Dr. Luciano Gabriel, 1953, CH, Wollerau, Dr. rer. pol., Präsident des Verwaltungsrats (bisher), gehört dem Verwaltungsrat seit 2007 an und präsidiert diesen seit 2017.

Die Biografie von Dr. Gabriel findet sich im Geschäftsbericht 2022 auf Seite 167 bzw. auf [www.psp.info/unternehmen/leitung/verwaltungsrat](http://www.psp.info/unternehmen/leitung/verwaltungsrat).

## 7 Wahlen der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Anträge des Verwaltungsrats: Einzeln durchgeführte Wiederwahlen der nachstehend aufgeführten drei bisherigen Mitglieder des Vergütungsausschusses für je eine einjährige Amtsdauer:

- 7.1 Wiederwahl von Henrik Saxborn (bisher)
- 7.2 Wiederwahl von Corinne Denzler (bisher)
- 7.3 Wiederwahl von Adrian Dudle (bisher)

Erläuterungen: Alle drei bisherigen Mitglieder des Vergütungsausschusses stellen sich zur Wiederwahl. Es sind dies:



Henrik Saxborn, 1964, SE, Göteborg, MSC (KTH) in Real Estate Economy, Vizepräsident des Verwaltungsrats (bisher), gehört dem Verwaltungsrat seit 2020 an. Vorsitzender des Vergütungsausschusses (seit 2022) und des Nominationsausschusses (seit 2022).



Corinne Denzler, 1966, CH, Rotkreuz, Kauffrau (bisher), gehört dem Verwaltungsrat seit 2016 an. Mitglied des Nominationsausschusses (seit 2018) und des Vergütungsausschusses (seit 2022).



Adrian Dudle, 1965, CH, Kilchberg ZH, lic.iur., Rechtsanwalt, MBL-HSG (bisher), gehört dem Verwaltungsrat seit 2014 an. Vorsitzender des Prüfungsausschusses (seit 2022). Mitglied des Vergütungsausschusses (seit 2016) und des Nominationsausschusses (seit 2018).

Die Biografien aller sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder des Vergütungsausschusses finden sich im Geschäftsbericht auf Seiten 167 bis 169 bzw. auf [www.psp.info/unternehmen/leitung/verwaltungsrat](http://www.psp.info/unternehmen/leitung/verwaltungsrat). Herr Henrik Saxborn soll erneut den Vorsitz des Vergütungsausschusses übernehmen.

## 8 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütungen des Verwaltungsrats bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütungen des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 in Höhe von CHF 800 000.–

Erläuterungen: Statutengemäss beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung 2023 die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütungen des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2023 **bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024**. Der beantragte **maximale Gesamtbetrag von CHF 800 000** (*Vorperiode: CHF 1 000 000*) beinhaltet die Vergütungen aller zur Wahl vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitglieder, einschliesslich des Verwaltungsratspräsidenten. Dieser Gesamtbetrag basiert auf der **Summe der** – in den Erläuterungen zum Vergütungssystem auf Seiten 149 ff. des Geschäftsberichts 2022 detailliert aufgeführten – **festen Honorare der Verwaltungsratsmitglieder**, samt **allfälliger Zusatzbeträge** für aus dem Ausland anreisende Mitglieder, und der Annahme von acht Sitzungen während des Amtsjahrs.

## 9 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütungen der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütungen der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von CHF 4 150 000.–

Erläuterungen: Statutengemäss beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung 2023 die Genehmigung eines **maximalen Gesamtbetrags** der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung **für das Geschäftsjahr 2024**. Der maximale Gesamtbetrag berechnet sich aufgrund **der Summe der** in den Arbeitsverträgen der Mitglieder der Geschäftsleitung festgelegten **individuellen Höchstbeträge** der pro Kalenderjahr maximal zu zahlenden Vergütungen. Die individuellen Höchstbeträge sind in den Erläuterungen zum Vergütungssystem auf Seite 156 des Geschäftsberichts 2022 aufgeführt und ergeben in der Summe den beantragten maximalen Gesamtbetrag von **CHF 4 150 000** (*Vorperiode: CHF 4 150 000*). Die effektiven Vergütungen 2024 werden aufgrund der Arbeitsverträge und der Ergebnisse des Geschäftsjahrs 2024 festgestellt. Sie werden im Vergütungsbericht 2024 detailliert dargestellt, zu dem die Generalversammlung 2025 im Rahmen einer Konsultativabstimmung Stellung nehmen kann.

## 10 Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl der Ernst & Young AG, Zürich (bisher), als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von **Ernst & Young AG**, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023. Ernst & Young AG, Zürich, hat das Mandat erstmals für das Geschäftsjahr 2017 übernommen. Sie ist unabhängig und vorschriftsgemäss staatlich beaufsichtigt. Sowohl die Mandatsdauer von deutlich unter 15 Jahren als auch die Führung des Mandats legen eine Wiederwahl nahe.

## 11 Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl der Proxy Voting Services GmbH, CH-8024 Zürich (bisher), als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine einjährige Amtsdauer

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von **Proxy Voting Services GmbH**, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine einjährige Amtsdauer. Die Proxy Voting Services GmbH hat das Mandat erstmals 2014 übernommen. Sie gewährleistet die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit. Sowohl die Dauer als auch die Führung des Mandats legen eine Wiederwahl nahe. Angaben zur Proxy Voting Services GmbH, zu ihren Geschäftsführern und zu ihrer Unabhängigkeit finden sich auf [www.psp.info/investoren/governance/generalversammlung/2023](http://www.psp.info/investoren/governance/generalversammlung/2023).

## 12 Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt unter diesem Traktandum 12 **mehrere Statutenänderungen** zur Anpassung des Statutentexts an die im Rahmen der Aktienrechtsrevision per 1. Januar 2023 geänderten Rechtsvorschriften bzw. an den Wortlaut geltenden Rechts und zur Flexibilisierung sowie Modernisierung der Statuten.

Die beantragten Änderungen werden aus den nachfolgenden tabellarischen **Gegenüberstellungen** ersichtlich: Links wird der **bisherige Wortlaut** der Statuten aufgeführt. Die beantragten Änderungen werden durch Streichungen und farbliche Ergänzungen hervorgehoben. Rechts wird der beantragte **neue Statutentext** aufgeführt. Vor jeder Gegenüberstellung finden sich die **Erläuterungen** zu den beantragten Änderungen. Artikel der Statuten oder einzelne Absätze von Artikeln der Statuten, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, bleiben unverändert.

Die beantragten Statutenänderungen werden nach dem Grundsatz der Einheit der Materie in **drei Abstimmungsblöcken unter folgenden Traktanden 12.1, 12.2 und 12.3** zusammengefasst. Über die einzelnen Abstimmungsblöcke wird jeweils gesamthaft abgestimmt.

Die Statuten in der bisherigen Fassung und der beantragten Neufassung sind abrufbar unter [www.psp.info/investoren/governance/generalversammlung/2023](http://www.psp.info/investoren/governance/generalversammlung/2023).



## 12.1 Statutenänderungen zu Aktienkapital und Aktien

Antrag des Verwaltungsrats: Anpassung von Artikel 5, Streichung von Artikel 6, unter Neu Nummerierung der folgenden Artikel bis und mit Artikel 11, sowie Anpassung von Artikel 7 und Artikel 8, jeweils gemäss den nachfolgenden neuen Fassungen:

### **Anpassung von Artikel 5 – Streichung früherer Kapitalerhöhungen**

Erläuterungen: Die Bestimmungen zu früheren Kapitalerhöhungen in Artikel 5 Absatz (1) Satz 2 und Absatz (2) sind mehr als 10 Jahre alt und können daher gestrichen werden.

<i>Bisherige Fassung, Änderungen markiert</i>	Neue Fassung
<p><b>Aktienkapital</b> Artikel 5</p> <p>(1) Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'586'789.10 (vier Millionen fünfhundertsechundachtzigtausend siebenhundertneundachtzig/10 Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 45'867'891 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 (null/10 Schweizer Franken).</p> <p><del>16'301'891 Namenaktien im (damaligen) Nennwert von je CHF 16.78 stammen aus der Kapitalerhöhung vom 10. Mai 2004.</del></p> <p><del>(2) Kapitalerhöhung vom 10. Mai 2004: Gemäss Fusionsvertrag vom 2. April 2004 mit der REG Real Estate Group, mit Sitz in Zürich (REG), samt Fusionsbilanz der REG per 31. Dezember 2003, übernimmt die Gesellschaft das Vermögen der REG mit Aktiven von CHF 512'923'533.03 und Passiven von CHF 233'534'374.15 auf dem Weg der Fusion nach Art. 748 OR. Im Austausch für ihre 8'925'285 Namenaktien im Nennwert von je CHF 2.50 erhalten die Aktionäre der REG 16'301'891 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft im Nennwert von je CHF 16.78 (Austauschverhältnis: 2.19 Aktien der REG gegen 4 Aktien der Gesellschaft).</del></p>	<p><b>Aktienkapital</b> Artikel 5</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'586'789.10 (vier Millionen fünfhundertsechundachtzigtausend siebenhundertneundachtzig/10 Schweizer Franken) und ist eingeteilt in 45'867'891 voll liberierte Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 (null/10 Schweizer Franken).</p>

### ***Streichung von Artikel 6 – Aufhebung des bedingten Kapitals***

Erläuterungen: Das für eine Mitarbeiterbeteiligung in Artikel 6 vorgesehene bedingte Kapital wird nicht benötigt. Es wurden, wie vom Verwaltungsrat bestätigt, weder Optionen noch Wandel- oder Bezugsrechte ausgegeben und Artikel 6 kann daher gestrichen werden. Durch die Streichung von Artikel 6 werden die folgenden Artikel 7 bis und mit 11 der bisherigen Fassung neu nummeriert.

<i>Bisherige Fassung, Änderungen markiert</i>	<i>Neue Fassung</i>
<p><b><del>Bedingtes Aktienkapital</del></b> <del>Artikel 6</del></p> <p><del>(1) Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 2'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 200'000.— erhöhen durch Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre der Gesellschaft sind ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Optionen oder einer Kombination von Aktien und Optionen an Mitarbeiter erfolgt gemäss vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen. Die Ausgabe von Aktien oder Bezugsrechten dazu an Mitarbeiter kann zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen.</del></p> <p><del>(2) Der Erwerb von Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 8 dieser Statuten.</del></p>	<p>(gestrichen)</p>

### ***Anpassung von Artikel 7 – Einfaches Wertrecht***

Erläuterungen: In Artikel 7 Absatz (1) wird – ohne materielle Änderung – der Begriff «Wertrecht» durch den in Art. 973c Abs. 1 OR verwendeten Begriff «einfaches Wertrecht» ersetzt. Aufgrund der erwähnten Neunummerierung wird die Verweisung in Absatz (3) angepasst.

<i>Bisherige Fassung, Änderungen markiert</i>	Neue Fassung
<p><b>Aktien, Übertragung von Aktien</b> Artikel 7<del>6</del></p> <p>(1) Die Namenaktien der Gesellschaft werden als <b>einfache</b> Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt. ... (3) Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes; die Beschränkungen der Übertragbarkeit gemäss Artikel <del>8</del>7 dieser Statuten bleiben vorbehalten. ...</p>	<p><b>Aktien, Übertragung von Aktien</b> Artikel 6</p> <p>(1) Die Namenaktien der Gesellschaft werden als einfache Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt. ... (3) Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes; die Beschränkungen der Übertragbarkeit gemäss Artikel 7 dieser Statuten bleiben vorbehalten. ...</p>

#### **Anpassung von Artikel 8 – Anpassung des Verweises in Absatz (6)**

Erläuterungen: In Artikel 8 Absatz (6) wird aufgrund der erwähnten Neunummerierung die Verweisung angepasst.

<i>Bisherige Fassung, Änderungen markiert</i>	Neue Fassung
<p><b>Aktienbuch, Nominees</b> Artikel <del>8</del>7</p> <p>... (6) Die Bestimmungen dieses Artikels <del>8</del>7 gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.</p>	<p><b>Aktienbuch, Nominees</b> Artikel 7</p> <p>... (6) Die Bestimmungen dieses Artikels 7 gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.</p>

## **12.2 Statutenänderungen zu Aktionären und Generalversammlung**

Antrag des Verwaltungsrats: Anpassung von Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 11, sowie Einfügung eines neuen Artikels 11, und Anpassung von Artikel 12, von Artikel 13, von Artikel 16, von Artikel 26 und von Artikel 28, jeweils gemäss den nachfolgenden neuen Fassungen:

## **Anpassung von Artikel 9 – Anpassungen der Befugnisse der Generalversammlung**

Erläuterungen: In Artikel 9 werden die Aufzählung der Befugnisse der Generalversammlung dem Wortlaut von Art. 698 OR angepasst und die Verweise auf einzelne Gesetzesbestimmungen zusammengefasst.

<i>Bisherige Fassung, Änderungen markiert</i>	Neue Fassung
<p><b>Befugnisse</b> Artikel <del>9</del>8</p> <p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende übertragbare Befugnisse zu:</p> <p>1. Festsetzung und Änderung der Statuten, vorbehaltlich Art. 651a, 652g, 653g und 653i OR <b>der Statutenänderungen, die von Gesetzes wegen vom Verwaltungsrat beschlossen werden;</b> ...</p> <p>3. Genehmigung des <del>Jahresberichts</del> <b>Lageberichts</b>, <del>der Jahresrechnung</del> und der Konzernrechnung;</p> <p>4. <b>Genehmigung der Jahresrechnung sowie</b> Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende <b>und die Festsetzung der Zwischendividende, samt Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses, sowie Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;</b> ...</p> <p><b>7. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;</b></p> <p><del>7</del>8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr, unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 2 dieser Statuten, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.</p>	<p><b>Befugnisse</b> Artikel 8</p> <p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende übertragbare Befugnisse zu:</p> <p>1. Festsetzung und Änderung der Statuten, vorbehaltlich der Statutenänderungen, die von Gesetzes wegen vom Verwaltungsrat beschlossen werden; ...</p> <p>3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;</p> <p>4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und die Festsetzung der Zwischendividende, samt Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses, sowie Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve; ...</p> <p>7. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;</p> <p>8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr, unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 2 dieser Statuten, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.</p>

**Anpassung von Artikel 10 – Tieferer gesetzlicher Schwellenwert für das Recht zur Einberufung einer Generalversammlung**

Erläuterungen: In Artikel 10 Absatz (3) wird der von Art. 699 Abs. 3 OR neu vorgegebene Schwellenwert für das Recht zur Einberufung einer Generalversammlung von fünf Prozent des Aktienkapitals bzw. der Stimmen übernommen.

<i>Bisherige Fassung, Änderungen markiert</i>	<i>Neue Fassung</i>
<p><b>Einberufung der Generalversammlung</b>            Artikel <del>10</del><sup>9</sup></p> <p>...</p> <p>(3) Aktionäre <del>mit Stimmrecht</del>, die zusammen mindestens <b>über eine Beteiligung von zehnfünf</b> Prozent des Aktienkapitals <b>oder der Stimmen vertreten verfügen</b>, können schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der damit zusammenhängenden Anträge die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.</p>	<p><b>Einberufung der Generalversammlung</b>            Artikel 9</p> <p>...</p> <p>(3) Aktionäre, die zusammen mindestens über eine Beteiligung von fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der damit zusammenhängenden Anträge die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.</p>

**Anpassung von Artikel 11 – Anpassung der Vorschriften zur Einberufung einer Generalversammlung**

Erläuterungen: Die beantragten Änderungen von Artikel 11 folgen den Vorgaben und dem Wortlaut von Art. 700 OR. Der von Art. 699b Abs. 1 OR neu vorgegebene Schwellenwert von 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen für das Traktandierungs- und Antragsrecht wird mit den im bisherigen Absatz (2) verlangten Aktiennennwerten von «mindestens CHF 10'000.–» (entsprechend einer Beteiligung von 0.21%) bereits unterschritten. Dieser tiefere, aktionärsfreundliche Schwellenwert wird im neuen Absatz (3) beibehalten. Die Frist für die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen im neuen Absatz (3) wird aktionärsfreundlich von 45 auf 35 Tage vor der Generalversammlung verkürzt. Wie in Art. 699a Abs. 1 OR vorgesehen, sollen Geschäftsbericht und Revisionsberichte gemäss dem neuen Absatz (5) den Aktionären elektronisch zugänglich gemacht werden. Die Gesellschaft will sodann durch die Ergänzungen im neuen Absatz (6) die in Art. 701a ff. OR vorgesehenen Flexibilisierungsmöglichkeiten für die Verwendung elektronischer Mittel und die gleichzeitige Durchführung der Generalversammlung an verschiedenen Tagungsorten nutzen.

<i>Bisherige Fassung, Änderungen markiert</i>	Neue Fassung
<p><b>Form der Einberufung, Traktandierungsrecht</b>  Artikel <del>11</del><sup>10</sup></p> <p>(1) Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung im Schweizerischen Handelsamtsblatt <del>spätestens</del><sup>mindestens</sup> 20 Tage vor dem Versammlungstag <del>unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben.</del></p> <p>(2) In der Einberufung sind bekanntzugeben:  a) das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;  b) die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und gegebenenfalls der Aktionäre, jeweils samt einer kurzen Begründung dieser Anträge;  c) der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.</p> <p>(23) Aktionäre <del>mit Stimmrecht</del>, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens CHF 10'000.– vertreten, können bis spätestens <del>45</del><sup>35</sup> Tage vor dem Versammlungstag die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen <del>und die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese wird in die Einberufung aufgenommen werden. Das Begehren hat schriftlich und unter Angabe der Anträge zu erfolgen.</del></p>	<p><b>Form der Einberufung, Traktandierungsrecht</b>  Artikel 10</p> <p>(1) Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung im Schweizerischen Handelsamtsblatt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.</p> <p>(2) In der Einberufung sind bekanntzugeben:  a) das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;  b) die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und gegebenenfalls der Aktionäre, jeweils samt einer kurzen Begründung dieser Anträge;  c) der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.</p> <p>(3) Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens CHF 10'000.– vertreten, können bis spätestens 35 Tage vor dem Versammlungstag die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen und die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese wird in die Einberufung aufgenommen werden.</p>

<p>(34) Über Anträge zu <b>nicht gehörig angekündigten</b> Verhandlungsgegenständen, <del>die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind</del>, können keine Beschlüsse gefasst werden; <del>ausser über den Antrag</del> <b>ausgenommen sind Anträge</b> auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, <del>oder</del> auf Durchführung einer Sonderprüfung <b>und auf Wahl einer Revisionsstelle</b>. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p> <p>(45) <del>Spätestens</del> <b>Mindestens</b> 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht und <del>der</del> <b>die</b> Revisionsberichte sowie der Vergütungsbericht samt Prüfungsbericht <del>am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt, worauf in der Einberufung zur Generalversammlung hinzuweisen ist</del> <b>den Aktionären elektronisch zugänglich gemacht</b>. <del>Jeder</del> Aktionär kann verlangen, dass ihm <del>unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird</del>.</p> <p>(6) <b>Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Sie kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.</b></p>	<p>(4) Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p> <p>(5) Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte sowie der Vergütungsbericht samt Prüfungsbericht den Aktionären elektronisch zugänglich gemacht.</p> <p>(6) Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Sie kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.</p>
--	--

### **Neuer Artikel 11 – Virtuelle Generalversammlung**

Erläuterungen: Das neue Aktienrecht ermöglicht Generalversammlungen mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort, sogenannte «virtuelle Generalversammlungen», durchzuführen (Art. 701d ff. OR). Erforderlich ist dafür eine statutarische Grundlage. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, Generalversammlungen weiterhin physisch abzuhalten. Aufgrund der Erfahrungen mit der COVID-19 Pandemie schlägt der Verwaltungsrat aber vorsorglich vor, mit dem neuen Artikel 11 die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Rechte auch dann uneingeschränkt wahrnehmen

können, wenn eine physische Teilnahme an einer Generalversammlung ausnahmsweise verunmöglicht oder unzumutbar erschwert wird. Auch bei allfälligen virtuellen Generalversammlungen werden, wie auch vom Gesetz verlangt, die Mitwirkungsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre gewährleistet, namentlich das Recht, in Echtzeit an der Generalversammlung Voten abzugeben, Anträge zu stellen und die Stimmrechte auszuüben.

<i>Bisherige Fassung, Änderungen markiert</i>	Neue Fassung
-	<p><b>Virtuelle Generalversammlung</b> Artikel 11</p> <p>Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln auch ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die notwendigen Anordnungen.</p>

**Anpassung von Artikel 12 – Änderungen der Bestimmungen zur Vertretung von Aktionären an der Generalversammlung und zur Teilnahmeberechtigung von Verwaltungsrat bzw. Geschäftsleitung**

Erläuterungen: In Artikel 12 Absatz (2) und Absatz (3) werden die Vorgaben von Art. 689b OR und Art. 702a OR zur Vertretung von Aktionären und zu Äusserungs- und Antragsrechten von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung übernommen. Auch wird in Absatz (2) die Regelung von Art. 689a Abs. 4 OR ausdrücklich hervorgehoben, wonach der Verwaltungsrat weitere zulässige Formen der Bevollmächtigung bestimmen kann.

<i>Bisherige Fassung, Änderungen markiert</i>	Neue Fassung
<p><b>Teilnahmeberechtigung, Vertretung</b> Artikel 12</p> <p>...</p> <p>(2) Ein Aktionär, der im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist <del>und der nicht persönlich an der Generalversammlung teilnimmt</del>, kann sich <b>an der Generalversammlung</b> durch einen <del>anderen stimmberechtigten Aktionär an der Generalversammlung</del> - mittels einer der Gesellschaft einzureichenden schriftlichen Vollmacht - <b>bevollmächtigten Vertreter</b></p>	<p><b>Teilnahmeberechtigung, Vertretung</b> Artikel 12</p> <p>...</p> <p>(2) Ein Aktionär, der im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist, kann sich an der Generalversammlung durch einen – mittels einer der Gesellschaft einzureichenden schriftlichen Vollmacht – bevollmächtigten Vertreter seiner Wahl oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Verwaltungsrat kann weitere gegenüber</p>



<p>seiner Wahl oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. <b>Der Verwaltungsrat kann weitere gegenüber der Gesellschaft zulässige Formen der Bevollmächtigung bestimmen.</b></p> <p><del>(3) Unmündige und Bevormundete können durch ihren gesetzlichen Vertreter, verheiratete Personen durch ihren Ehegatten und juristische Personen durch Unterschrifts- und sonstige Vertretungsbe-rechtigte vertreten werden, auch wenn solche Vertreter nicht Aktionäre sind.</del></p> <p><del>(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung brauchen nicht Aktionäre zu sein; sie sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen und sich zu jedem Verhandlungsgegenstand zu äussern. Der Verwaltungsrat ist zudem berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen.</del></p>	<p>der Gesellschaft zulässige Formen der Bevollmächtigung bestimmen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und sich zu jedem Verhandlungsgegenstand zu äussern. Der Verwaltungsrat ist zudem berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen.</p>
---	---

**Anpassung von Artikel 13 – Präzisierungen zur Erstellung der Formulare für Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter**

Erläuterungen: In Artikel 13 Absatz (4) wird die Klarstellung gemäss Art. 689b Abs. 3 OR übernommen, wonach der Verwaltungsrat für die Erstellung der Formulare zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zuständig ist.

<i>Bisherige Fassung, Änderungen markiert</i>	Neue Fassung
<p><b>Unabhängiger Stimmrechtsvertreter</b> Artikel 13</p> <p>...</p> <p>(4) Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch erteilen können. Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen <b>und erstellt die dafür zu verwendenden Formulare.</b></p> <p>...</p>	<p><b>Unabhängiger Stimmrechtsvertreter</b> Artikel 13</p> <p>...</p> <p>(4) Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch erteilen können. Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen und erstellt die dafür zu verwendenden Formulare.</p> <p>...</p>

**Anpassung von Artikel 16 – Anpassungen betreffend Beschlussfassung in der Generalversammlung**

Erläuterungen: Artikel 16 übernimmt in Absatz (1) den Wortlaut von Art. 703 Abs. 1 OR ohne materielle Änderung. Es gibt keinen relevanten Unterschied zwischen der Berechnung der «absoluten Mehrheit» der vertretenen Aktienstimmen und der «Mehrheit» der vertretenen Aktienstimmen. In Absatz (2) wird eine einfache und flexible Bestimmung vorgeschlagen, welche der Leitungsbefugnis des Vorsitzenden gemäss Artikel 15 Absatz (3) der Statuten und künftigen technologischen Entwicklungen Rechnung trägt.

<i>Bisherige Fassung, Änderungen markiert</i>	Neue Fassung
<p><b>Beschlussfassung und Wahlen</b> Artikel 16</p> <p>(1) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der <del>absoluten</del> Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.</p> <p>(2) <del>Über Anträge und Wahlvorschläge wird offen abgestimmt, es sei denn, dass schriftliche Abstimmung oder Wahl vom Vorsitzenden angeordnet oder von mindestens 20 Aktionären verlangt wird. Ergibt die offene Abstimmung oder Wahl kein eindeutiges Ergebnis, kann der Vorsitzende eine schriftliche Wiederholung der Abstimmung oder Wahl anordnen, wobei dann allein das Ergebnis der letzteren zählt. Der Vorsitzende ist befugt, das schriftliche Abstimmungs- bzw. Wahlverfahren durch ein elektronisches Verfahren zu ersetzen. Der Vorsitzende</del> <b>bestimmt die Einzelheiten des Abstimmungs- bzw. Wahlverfahrens unter Einbezug elektronischer Mittel.</b></p>	<p><b>Beschlussfassung und Wahlen</b> Artikel 16</p> <p>(1) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.</p> <p>(2) Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Abstimmungs- bzw. Wahlverfahrens unter Einbezug elektronischer Mittel.</p>

### **Anpassung von Artikel 26 – Ersatz von «Jahresbericht» durch «Lagebericht»**

Erläuterungen: In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Terminologie – und dem neuen Wortlaut von Artikel 8 der Statuten – wird in Artikel 26 Absatz (2) neu «Lagebericht» anstelle von «Jahresbericht» verwendet.

<i>Bisherige Fassung, Änderungen markiert</i>	Neue Fassung
<p><b>Geschäftsjahr, Geschäftsbericht</b> Artikel 26</p> <p>...</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus dem <b>Lagebericht</b>, der Jahresrechnung (<del>bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang</del>), dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.</p>	<p><b>Geschäftsjahr, Geschäftsbericht</b> Artikel 26</p> <p>...</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus dem Lagebericht, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung zusammensetzt.</p>

### **Anpassung von Artikel 28 – Anpassung der Form der Mitteilungen an die Aktionäre**

Erläuterungen: Nach Art. 626 Abs. 1 Ziff. 7 OR müssen die Statuten weiterhin die Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre regeln. Da die wichtigsten Mitteilungen an die Aktionäre im Zusammenhang mit der Einberufung der Generalversammlung stehen, werden die beantragten Änderungen zu Artikel 28 hier platziert. Mit den beantragten Änderungen wird vorab der wachsenden Bedeutung der elektronischen Mittel Rechnung getragen. Die möglichen Formen der Mitteilungen werden entsprechend ergänzt.

<i>Bisherige Fassung, Änderungen markiert</i>	Neue Fassung
<p><del><b>Bekanntmachungen</b></del> <b>Publikationsorgan und Mitteilungen</b> Artikel 28</p> <p>(1) <del>Bekanntmachungen</del> <b>Publikationsorgan</b> der Gesellschaft <del>erfolgen durch Veröffentlichung im</del> <b>ist das</b> Schweizerischen Handelsamtsblatt, <del>dem Publikationsorgan der Gesellschaft.</del> <b>Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.</b></p>	<p><b>Publikationsorgan und Mitteilungen</b> Artikel 28</p> <p>(1) Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.</p>

<p>(2) Soweit das Gesetz oder diese Statuten nicht eine besondere Form verlangen, erfolgen Mitteilungen an die Aktionäre <del>erfolgen</del> durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen, <del>oder</del> durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt <del>oder auf elektronischem Weg per E-Mail.</del></p>	<p>(2) Soweit das Gesetz oder diese Statuten nicht eine besondere Form verlangen, erfolgen Mitteilungen an die Aktionäre durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder auf elektronischem Weg per E-Mail.</p>
--	---

### 12.3 Statutenänderungen zur Führungsorganisation

Antrag des Verwaltungsrats: Anpassung von Artikel 17 bis und mit Artikel 20 sowie von Artikel 24 und Artikel 25, jeweils gemäss den nachfolgenden Fassungen:

#### **Anpassung von Artikel 17 – Anpassung der Befugnisse des Verwaltungsrats**

Erläuterungen: In Artikel 17 wird der Wortlaut von lit. g) demjenigen von Art. 716a Abs. 1 Ziff. 7 OR angepasst. In lit. h) wird die Beschlusskompetenz des Verwaltungsrats bezüglich der gesetzlich vorgesehenen Feststellungsbeschlüsse festgehalten.

<i>Bisherige Fassung, Änderungen markiert</i>	Neue Fassung
<p><b>Befugnisse</b>  Artikel 17  ...  (2) Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:  ...  g) <b>Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und</b> Benachrichtigung des <del>Richters</del><b>Gerichts</b> im Fall der Überschuldung;  ...  h) Beschlussfassung über <del>die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie über die</del> Feststellung von Kapitalerhöhungen <b>und -herabsetzungen</b> und damit verbundenen Statutenänderungen.</p>	<p><b>Befugnisse</b>  Artikel 17  ...  (2) Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:  ...  g) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Fall der Überschuldung;  ...  h) Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen und damit verbundenen Statutenänderungen.</p>

**Anpassung von Artikel 18 – Anpassungen zur Übertragung der Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat**

Erläuterungen: Die Delegationsbestimmungen in Artikel 18 Absatz (1) und Absatz (2) werden dem Wortlaut von Art. 716b Abs. 2 und Abs. 3 OR angepasst. Inhaltlich wird keine Änderung vorgenommen.

<i>Bisherige Fassung, Änderungen markiert</i>	Neue Fassung
<p><b>Übertragung von Befugnissen, Organisationsreglement</b> Artikel 18</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat kann, unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 2 dieser Statuten und des zwingenden Rechts, die Geschäftsführung und die Vertretung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte), an Ausschüsse; <b>oder</b> an eine aus natürlichen Personen bestehende Geschäftsleitung <del>oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen,</del> übertragen.</p> <p>(2) Das vom Verwaltungsrat zu erlassende Organisationsreglement regelt die Organisation des Verwaltungsrats <del>(einschliesslich Rhythmus, Einberufung und Traktandierung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollierung, etc.) und die Verteilung seiner Befugnisse und bestimmt die Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsleitung</del> <b>und seiner nicht bereits in den Statuten geregelten Ausschüsse und ordnet die Geschäftsführung. Es bestimmt die für die Geschäftsführung erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.</b></p>	<p><b>Übertragung von Befugnissen, Organisationsreglement</b> Artikel 18</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat kann, unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 2 dieser Statuten und des zwingenden Rechts, die Geschäftsführung und die Vertretung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte), an Ausschüsse <b>oder an eine aus natürlichen Personen bestehende Geschäftsleitung übertragen.</b></p> <p>(2) Das vom Verwaltungsrat zu erlassende Organisationsreglement regelt die Organisation des Verwaltungsrats und seiner nicht bereits in den Statuten geregelten Ausschüsse und ordnet die Geschäftsführung. Es bestimmt die für die Geschäftsführung erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.</p>

**Anpassung von Artikel 19 – Konstituierung des Verwaltungsrats: Übernahme des Amtes des Verwaltungsratspräsidenten durch den Vizepräsidenten bei Vakanz**

Erläuterungen: In Artikel 19 Absatz (3) wird die Behebung einer allfälligen Vakanz im Präsidium neu geregelt. Zur Gewährleistung der Kontinuität übernimmt in dieser Situation der Vizepräsident das Amt.

<i>Bisherige Fassung, Änderungen markiert</i>	Neue Fassung
<p><b>Wahl, Amtsdauer</b>                      Artikel 19                      ...                      (3) Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrats aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder. Ist das Amt des Präsidenten vakant, <b>so übernimmt der Vizepräsident das Amt für die verbleibende Amtsdauer. Ist kein Vizepräsident ernannt,</b> so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen Präsidenten.                      ...</p>	<p><b>Wahl, Amtsdauer</b>                      Artikel 19                      ...                      (3) Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrats aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so übernimmt der Vizepräsident das Amt für die verbleibende Amtsdauer. Ist kein Vizepräsident ernannt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen Präsidenten.                      ...</p>

**Anpassung von Artikel 20 – Konstituierung des Verwaltungsrats: Verankerung des Amtes des Vizepräsidenten und Streichung der Verpflichtung zur Bezeichnung eines Sekretärs**

Erläuterungen: In Artikel 20 Absatz (1) wird die Wahl eines Vizepräsidenten statutarisch festgeschrieben. Die Verpflichtung zur Bezeichnung eines Sekretärs ist im Gesetz nicht mehr vorgesehen. Die entsprechende Bestimmung kann gestrichen werden.

<i>Bisherige Fassung, Änderungen markiert</i>	Neue Fassung
<p><b>Konstituierung</b>                      Artikel 20                      (1) Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der durch die Generalversammlung vorgenommenen Wahlen selbst. Er wählt aus seiner Mitte <del>allenfalls</del> einen Vizepräsidenten <del>und bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.</del>                      ...</p>	<p><b>Konstituierung</b>                      Artikel 20                      (1) Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der durch die Generalversammlung vorgenommenen Wahlen selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.                      ...</p>

### **Anpassung von Artikel 24 – Präzisierungen zum Zusatzbetrag für Geschäftsleitungsvergütungen**

Erläuterungen: In Artikel 24 Absatz (2) wird zur Präzisierung der Wortlaut von Art. 735a OR hinsichtlich des möglichen Zusatzbetrags zu einer bereits genehmigten Geschäftsleitungsvergütung für neu als Mitglieder der Geschäftsleitung ernannte Personen übernommen.

<i>Bisherige Fassung, Änderungen markiert</i>	Neue Fassung
<p><b>Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung</b> Artikel 24</p> <p>...</p> <p>(2) Soweit der vorab genehmigte maximale Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um nach dem Beschluss der Generalversammlung <b>neu</b> ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 50% der genehmigten Gesamtvergütung für die jeweilige Genehmigungsperiode <b>für die Vergütungen der neuen Mitglieder</b> zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.</p> <p>...</p>	<p><b>Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung</b> Artikel 24</p> <p>...</p> <p>(2) Soweit der vorab genehmigte maximale Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um nach dem Beschluss der Generalversammlung neu ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 50% der genehmigten Gesamtvergütung für die jeweilige Genehmigungsperiode für die Vergütungen der neuen Mitglieder zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.</p> <p>...</p>

### **Anpassung von Artikel 25 – Begrenzung der Dauer von Verträgen mit Verwaltungsratsmitgliedern und Anpassungen zu den weiteren Mandaten**

Erläuterungen: Artikel 25 Absatz (1) begrenzt im Sinne von Art. 735b OR die Dauer von allfälligen vergütungsrelevanten Verträgen mit Mitgliedern des Verwaltungsrats auf deren Amtsdauer. In Absatz (5) wird der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung von Art. 626 Abs. 2 Ziffer 1 OR übernommen. Diese bezieht sich neu auf Unternehmen **mit wirtschaftlichem Zweck** und nicht mehr auf Rechtseinheiten, die zur Eintragung ins Handelsregister (oder in ein vergleichbares ausländisches Register) verpflichtet sind. Damit sind gemeinnützige Unternehmen nicht mehr erfasst. Trotzdem soll in Absatz (5) zur Verbesserung der Governance die Begrenzung der Mandate in gemeinnützigen Unternehmen bestehen bleiben und von bisher sechs Mandaten auf neu drei reduziert werden.

<i>Bisherige Fassung, Änderungen markiert</i>	Neue Fassung
<p><b>Arbeitsverträge, Darlehen und Kredite, weitere Mandate</b> Artikel 25</p> <p>(1) <b>Die Dauer von Verträgen, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.</b> Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung <del>und allfällige Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats,</del> die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.</p> <p>...</p> <p>(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht mehr als 12 zusätzliche Mandate wahrnehmen, davon nicht mehr als 6 in börsenkotierten Unternehmen.</p> <p>Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als 4 zusätzliche Mandate wahrnehmen, davon nicht mehr als 1 in börsenkotierten Unternehmen.</p> <p>Als Mandate gelten <del>Mandate in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein vergleichbares ausländisches Register verpflichtet sind</del> <b>Tätigkeiten, welche Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben.</b> Mandate in <del>verschiedenen Rechtseinheiten</del> <b>Unternehmen</b>, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.</p>	<p><b>Arbeitsverträge, Darlehen und Kredite, weitere Mandate</b> Artikel 25</p> <p>(1) Die Dauer von Verträgen, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten. Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.</p> <p>...</p> <p>5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht mehr als 12 zusätzliche Mandate wahrnehmen, davon nicht mehr als 6 in börsenkotierten Unternehmen.</p> <p>Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als 4 zusätzliche Mandate wahrnehmen, davon nicht mehr als 1 in börsenkotierten Unternehmen.</p> <p>Als Mandate gelten Tätigkeiten, welche Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben. Mandate in Unternehmen, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.</p>



<p>Nicht unter diese Beschränkungen fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>—Mandate bei <del>Rechtseinheiten</del> <b>Unternehmen</b>, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.</li> <li>—Mandate in Vereinen, Stiftungen und <del>gemeinnützigen Organisationen</del>; <del>kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als 6 solche Mandate wahrnehmen.</del> <b>Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als 3 vergleichbare Funktionen bei anderen Unternehmen ohne wirtschaftlichen Zweck wahrnehmen, wie gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen oder anderen gemeinnützigen Organisationen.</b></li> </ul>	<p>Nicht unter diese Beschränkungen fallen Mandate bei Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren.</p> <p>Kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als 3 vergleichbare Funktionen bei anderen Unternehmen ohne wirtschaftlichen Zweck wahrnehmen, wie gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen oder anderen gemeinnützigen Organisationen.</p>
--	--

## Informationen zur Generalversammlung

### Unterlagen

Die **Einladung zur ordentlichen Generalversammlung vom 5. April 2023** wird auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt No. 51 vom Dienstag, 14. März 2023 veröffentlicht und kann zudem unter [www.psp.info/investoren/governance/generalversammlung/2023](http://www.psp.info/investoren/governance/generalversammlung/2023) eingesehen und heruntergeladen werden.

Der **Geschäftsbericht 2022** mit den Berichten der Revisionsstelle samt Vergütungsbericht mit Prüfbericht der Revisionsstelle sind zugänglich auf [www.psp.info/investoren/downloads/finanzberichte/2022](http://www.psp.info/investoren/downloads/finanzberichte/2022) und können dort heruntergeladen werden. Sie liegen zudem ab heutigem Datum zur Einsicht der Aktionärinnen und Aktionäre am Sitz der Gesellschaft in Zug, Kolinplatz 2, sowie am Sitz der PSP Group Services AG in Zürich, Seestrasse 353, auf. Ein Auszug aus dem Geschäftsbericht («Kurzbericht 2022») liegt der an die Aktionärinnen und Aktionäre versandten Einladung bei.

### Teilnahme- und Stimmberechtigung; Stichtag

Teilnahme- und stimmberechtigt sind die am **Donnerstag, 30. März 2023, 17.00 Uhr (MESZ) (Stichtag)**, im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. Aktionärinnen und Aktionäre, die Aktien nach diesem Zeitpunkt verkaufen, sind für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt. Vom Freitag, 31. März 2023, bis und mit Mittwoch, 5. April 2023, bleibt das Aktienregister geschlossen.

Aktionärinnen und Aktionäre, die persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, sind gebeten, mit dem **Antwortschein** eine **Zutrittskarte mit Stimm-Material** anzufordern. Bitte senden Sie den Antwortschein mit dem Rückantwortkuvert rechtzeitig an das Aktienregister der PSP Swiss Property AG (c/o areg.ch ag, Fabrikstrasse 10, CH-4614 Hägendorf).

### Vertretung an der Generalversammlung

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch eine andere **stimmberechtigte Aktionärin** bzw. durch einen anderen **stimmberechtigten Aktionär** vertreten lassen oder die **Proxy Voting Services GmbH, CH-8024 Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin** mit ihrer Vertretung betrauen.

Bitte verwenden Sie zur schriftlichen **Vollmachtserteilung an Ihre Vertreterin bzw. Ihren Vertreter** ausschliesslich den **Antwortschein** und senden Sie diesen rechtzeitig mit dem Rückantwortkuvert an das Aktienregister der PSP Swiss Property AG (c/o areg.ch ag, Fabrikstrasse 10, CH-4614 Hägendorf). Ergänzende Angaben zur Vollmachtserteilung finden sich auf dem Antwortschein.

Zur **Vollmachts- und Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin** stehen der **Antwortschein** oder das **elektronische Vollmachts- und Weisungserteilungssystem «netVote»** per Internet zur Verfügung (<https://pspswissproperty.netvote.ch>). Der Antwortschein enthält **Login-Daten** für «netVote» und ergänzende Angaben. Bei Fehlen von Weisungen wird sich die unabhängige Stimmrechtsvertreterin der Stimme enthalten.

Der **ausgefüllte und unterzeichnete Antwortschein** mit der Vollmachts- und Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin muss bis **spätestens Montag, 3. April 2023, 17.00 Uhr (MESZ)** bei der Proxy Voting Services GmbH, CH-8024 Zürich, eintreffen. Vollmachten und Weisungen bzw. Weisungsänderungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin per «netVote» oder anderen vom Verwaltungsrat genehmigten elektronischen Mitteln sind **bis spätestens Montag, 3. April 2023, 23.59 Uhr (MESZ)**, zu erteilen.

## Beilagen

Der an die Aktionärinnen und Aktionäre versandten Einladung liegen der Auszug aus dem Geschäftsbericht («Kurzbericht 2022»), der Antwortschein sowie zwei Rückantwortkuverts bei:

- ein Kuvert adressiert an das Aktienregister der PSP Swiss Property AG (c/o areg.ch ag, Fabrikstrasse 10, CH-4614 Hägendorf) für die Rücksendung des Antwortscheins zur Bestellung der Zutrittskarte;
- ein Kuvert adressiert an die Proxy Voting Services GmbH, CH-8024 Zürich, für die Rücksendung des Antwortscheins mit der Vollmacht und den Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin.

Mit freundlichen Grüßen  
PSP Swiss Property AG

Im Namen des Verwaltungsrats  
Der Präsident



Zug, 14. März 2023

Dr. Luciano Gabriel



**PSP Swiss Property AG**

Kolinplatz 2  
CH-6300 Zug

[www.psp.info](http://www.psp.info)  
[info@psp.info](mailto:info@psp.info)